

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
VOBS –
VEREINIGUNG FÜR ORGANISATION UND
BETRIEBSFÜHRUNG SELBSTSTÄNDIGER e.V.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Zweck und Aufgabe ist die gemeinsame Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber wie
 - a) Beratung in Fragen der Existenzgründung,
 - b) Beratung in Fragen der betrieblichen Organisation,
 - c) Beratung in Personalangelegenheiten,
 - d) Förderung und Erhaltung der wirtschaftlichen Interessen,
 - e) laufende Beratung, Information und Betreuung in Arbeitgeberfragen gegenüber Behörden und anderen Organisationen,
 - f) Information und Beratung zur Förderung des Wettbewerbs.
2. Einen Rechtsanspruch auf die Interessenwahrnehmung haben die Mitglieder nicht.
3. Der Verein verfolgt keine politischen Zwecke.
4. Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält der Verein nicht.
5. Der Verein kann regionale Geschäftsstellen gründen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) Unternehmen jeder Rechtsform und Unternehmer,
 - b) Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer von juristischen Personen,
 - c) freiberuflich Tätige, die Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter beschäftigen oder dies beabsichtigen.
2. Außerordentliche Mitglieder können werden:
Studierende und andere Personen, die die Freiberuflichkeit anstreben.
3. Die Mitglieder müssen eine Niederlassung oder ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
4. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller bei Ablehnung des Antrages die Gründe mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag entrichtet sind.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
durch Austritt aus der Vereinigung,
durch Streichung von der Mitgliederliste,
durch Tod oder Ausschluss des Mitglieds,
durch Erlöschen des Unternehmens.

2. Der Austritt muss durch das Mitglied schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr oder von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung – in der die Streichung angedroht sein muss – 2 Monate verstrichen sind.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen der Vereinigung verletzt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung Berufung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Beiratsversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Bei Aufnahme in den Verein ist binnen eines Monats nach Annahme des Aufnahmegesuches eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Das Vereinsmitglied zahlt jährlich Mitgliedsbeiträge, die bei Aufnahme und jeweils am 1.1. eines Jahres fällig sind.
3. Die Höhe der Vereinsmitgliedsbeiträge wird von Beirat und Vorstand gemeinsam beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt § 6 a), Ziffer 4 Abs. 2.
4. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter ist ermächtigt, den Beitrag in Einzelfällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden sollen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
5. Der Vorstand wird vom Beirat für die Dauer von höchstens 5 Jahren – gerechnet von der Wahl an – gewählt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Jedes einzelne Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Der Beirat kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

6. Bei jeder regulären Vorstandswahl wird für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied ausscheidet, ein Nachfolger gewählt. Dieser Nachfolger wird automatisch mit dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds selbst Vorstandsmitglied. Der Eintritt dieses Falles ist dem Vereinsregister gegenüber anzuzeigen.

§ 6a Beirat

1. Der Beirat hat sieben Mitglieder.
2. Der erste Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Es können nur Mitglieder des Vereins Mitglied des Beirats werden. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, dann wählt der Beirat aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Nachfolger. Gewählt ist der, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom – nach Lebensjahren ältesten – Beiratsmitglied zu ziehende Los.

Das Ausscheiden eines Beiratsmitglieds ist in den VOBS-Mitteilungen zu veröffentlichen. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach der Veröffentlichung dem Beirat einen Nachfolgekandidaten vorzuschlagen.

3. Die Beiratsversammlung soll einmal im Jahr, sie muss alle zwei Jahre stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf die Frist und Vorgabe der Tagesordnung kann verzichtet werden, wenn alle Beirats- und Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Darüber ist ein einstimmiger Beschluss zu fassen.

Die Beiratssitzung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Die Beiratsversammlung ist beschlussfähig, wenn fünf der Beiratsmitglieder anwesend sind. Wird festgestellt, dass die Beiratsversammlung nicht beschlussfähig ist, so hat der Vorstand eine neue Beiratsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beiratsmitglieder beschlussfähig ist. Die Einberufung dieser zuletzt genannten Beiratsversammlung kann bereits hilfsweise mit der Einberufung der ursprünglichen Beiratsversammlung erfolgen. Bei der Einberufung der weiteren Beiratsversammlung ist darauf hinzuweisen, dass diese ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beiratsmitglieder beschlussfähig ist.

4. Die Beiratsversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom – nach Lebensjahren ältesten – Beiratsmitglied zu ziehende Los. Soweit nach der Satzung Vorstand und Beirat gemeinsam zur Beschlussfassung berufen sind, entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Über Beschlüsse der Beiratsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. In der Beiratsversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
7. Eine außerordentliche Beiratsversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn fünf Beiratsmitglieder dies schriftlich unter Vorgabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 7

Besondere Vertreter

Für besondere Aufgaben in der Mitgliederbetreuung kann der Vorstand besondere Vertreter bestellen. Die Vertretungsvollmacht dieses oder dieser Vertreter ist auf die vorgenannten Aufgaben beschränkt. Zur Vornahme finanzieller Verfügungen ist der oder sind die Vertreter nicht befugt.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister, geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird festgestellt, dass eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, so hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einberufung dieser zuletzt genannten weiteren Mitgliederversammlung kann bereits hilfsweise mit der Einberufung der ursprünglichen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei der Einberufung der weiteren Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass diese ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter zu ziehende Los.
3. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 10

Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss ist nur gültig, wenn er mit Drei-Viertel-Mehrheit anlässlich einer Mitgliederversammlung, zu der mindestens 75% aller Mitglieder erschienen sind, gefasst wird.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an SOS-Kinderdorf e.V., sofern die auflösende Vollversammlung nichts anderes mit Mehrheit beschließt.